



Ergänzungsantrag der Fraktion Buchholzer Liste zu dem Antrag der Verwaltung:
Bebauungsplan "Lohbergenweg / Tostedter Weg, 1. Änderung". Aufstellungsbeschluss
gem. § 2 (1) BauGB.

Antrag zur Vorlage VO 21-26/0784 von der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt
Buchholz i.d.N. vom 03.06.2026

<i>Eingereicht von:</i> Herr Dieckmann, Martin <i>Unterstützt durch:</i> Dr. Dieckmann, Martin Buchholzer Liste	<i>Eingereicht am:</i> 03.06.2026
---	--------------------------------------

<i>Organisationseinheit:</i> Abt 1.2 Organisationsentwicklung/Digitalisierung/zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Schrader, Nadine	<i>Datum:</i> 15.06.2026 <i>Aktenzeichen:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge:</i> FüKo (Entscheidung zur Weiterbearbeitung) Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungs- termine:</i> 15.06.2026 18.06.2026	<i>Ö / N:</i> N N
--	--	-------------------------

Beschlussvorschlag

Der Antrag der Verwaltung gemäß VO 21-26/0784.004 (Antrag auf Satzungsbeschluss und Entscheidung über Stellungnahmen) wird um folgenden Beschlusspunkt gemäß lit. c) ergänzt:

„Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

- a) [unverändert]
- b) [unverändert]
- c) **Rechtzeitig vor Abschluss der Objektplanung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit dergestalt statt, dass die Planungen öffentlich ausgelegt bzw. publiziert werden, der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben wird, hierzu Anregungen und Bedenken zu äußern, und diese Anregungen und Bedenken geprüft und ggf. in der abschließenden Planung und im Genehmigungsantrag berücksichtigt werden.“**

Begründung des Antrags

Das Vorhaben der neuen Ortsfeuerwehrwache soll nunmehr in zentraler Ortslage von Holm-Seppensen realisiert werden. Es wird absolut ortsbildprägend sein, so dass seiner baulichen und gestalterischen Ausführung eine hohe Bedeutung für die Ortschaftsentwicklung zukommt.

Der vorliegende und zur Satzung zu beschließende Bebauungsplan (B-Plan) enthält die notwendigen Grundfestsetzungen zu Art und Maß der zulässigen Bebauung, indes keinerlei gestalterische Vorgaben, z.B. zu Ausführung der Gebäudekubatur, Dachform und -gestaltung, Fassadengestaltung, Materialgebung, Maximalhöhe der Lärmschutzwand usw. Die „Regelungstiefe“ des B-Plans bleibt insoweit weit hinter derjenigen anderer B-Pläne (nebst ggf. städtebaulichen Verträgen) zurück, wie sie in anderen ortsbildprägenden Vorhaben aufgestellt werden.

Dies mag grds. damit gerechtfertigt werden, dass hier die Stadt selbst Vorhabenträgerin und Bauherrin ist. Andererseits ist damit die Gestaltung dem B-Planverfahren und der Öffentlichkeitsbeteiligung weitgehend entzogen, was auch in der Beantwortung der Stellungnahmen mehrfach seinen Niederschlag findet, indem dort die Stellungnehmenden auf die spätere Objektplanung verwiesen – bzw. „vertröstet“ – werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführend und politisch naheliegend, der Ortsbevölkerung vor Abschluss der Objektplanung noch eine Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme einzuräumen, worauf der Antrag zielt. Hierdurch würde nicht nur die Akzeptanz des in den letzten Jahren kontrovers diskutierten Vorhabens maßgeblich verbessert, sondern dies eröffnete auch die Chance, die Sichtweise und Wahrnehmungen der Ortsbevölkerung in einer den ortsbildprägenden Charakter des Vorhabens positiv stärkenden Weise zu nutzen.

Dabei versteht sich, dass es sich um eine im BauGB nicht vorgesehene und insofern „freiwillige“ Beteiligung der Ortsbevölkerung handelt (die aber wegen der, wie oben beschrieben, geringen „Regelungstiefe“ des B-Plans eben angemessen erscheint). Insofern sollten hierzu keine näheren Vorgaben erteilt werden. Es wird darauf vertraut, dass diese Beteiligung seitens der Verwaltung in wirksamer und angemessener Weise durchgeführt werden wird.

Anlage/n

Keine